

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der KST GmbH, nachfolgend KST genannt. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen unserer Kunden sind für KST unverbindlich, es sei denn, diese wurden durch KST ausdrücklich schriftlich bestätigt.
2. Die Verkaufsbedingungen der KST gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.
3. Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Erfüllung (inkl. etwaig erforderlicher Genehmigungen) der staatlichen Export- und Importvorschriften. Hierzu hat der Besteller auf Verlangen der KST die vorgeschriebenen Dokumente bereitzustellen.

§2 Angebote, Unterlagen und Vertragsabschluss

1. Angebote gelten, soweit im Angebot nichts Anderes bestimmt ist, für den Zeitraum von 4 Wochen. Zwischenverkauf ist vorbehalten. Eine Lieferverpflichtung wird erst durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung durch KST begründet.
2. Zum Zustandekommen eines Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung der KST erforderlich.
3. Sämtliche dem Besteller durch KST zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum der KST; sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KST nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn kein Auftrag an KST erteilt wird, auf Verlangen vollständig einschließlich aller gefertigten Kopien unverzüglich zurückzugeben.
4. Prospekt- und Werbeaussagen, gleich welcher Art, tragen Informationscharakter und stellen keine Vertragsangebote dar.
5. Technische Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns jederzeit vor. Dies gilt insbesondere für Weiterentwicklungen von Bildsensoren.
6. Zeichnungen, Entwürfe und Diskussionsbeiträge, die im Rahmen von im Zuge der Vertragsverhandlungen erbrachten Beratungsleistungen entworfen werden, sind unverbindlich. Ansprüche, gleich welcher Art, können aus solchen Unterlagen und Leistungen der KST nicht geltend gemacht werden.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise. Sie gelten zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisstellung und Berechnung erfolgen grundsätzlich in Euro und verstehen sich ab Werk netto inklusive Erstverpackung. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind Nebenkosten, insbesondere Transportverpackung, Porto, Fracht, Versicherung, Zustellgebühren und Kosten für Aufstellung und Inbetriebnahme im Preis nicht enthalten. KST behält sich das Recht vor, bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 6 Monaten die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung auf Grund von Tarifverträgen oder Materialpreisteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, ist der Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abweichend von Nr.2 ist bei kundenspezifischen Sonderanfertigungen eine Anzahlung in Höhe von 30% des Nettoauftragswertes zzgl. Umsatzsteuer bei Zugang der Auftragsbestätigung vertragsgemäß fällig. Bei Erstlieferungen an Neukunden behält KST sich vor, abweichend von Satz 1 gegen Vorkasse zu liefern.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
4. Leistungsverweigerungsrechte und Zurückhaltungsrechte stehen den KST Vertragspartnern nicht zu, es sei denn, der Gegenanspruch des Vertragspartners, aus dem er das Recht herleitet, ist rechtskräftig festgestellt oder durch KST ausdrücklich und unbestritten erklärt worden. Jeder einzelne

Auftrag ist auch bei laufender Geschäftsverbindung als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderungen von uns ausdrücklich für unumstritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Der Vertragspartner tritt in Verzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgte Mahnung die Zahlung nicht leistet. Mit der Zahlungsverpflichtung gerät er jedoch spätestens 20 Tage nach Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung in Verzug. Er schuldet KST dann Verzugszinsen in Höhe von 8%p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. §247 BGB. Den Nachweis eines höheren Verzugs Schadens einschließlich eines höheren Zinses behält sich KST vor.
6. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach erfolgter Mahnung mit angemessener Nachfrist nicht nach und uns keine objektiven Umstände bekannt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf fehlende Kreditwürdigkeit des Vertragspartners schließen lassen, ist KST berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorleistung oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Hat der Vertragspartner über seine Kreditwürdigkeit durch falsche Angaben getäuscht, ist KST darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Insoweit werden als Schaden pauschal 25% des Nettoauftragswertes vereinbart, wobei es im Einzelfall dem Vertragspartner offensteht, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Den Nachweis eines im Einzelfall höheren Schadens behält sich KST ausdrücklich vor.
7. Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften o.ä. gehen zu Lasten des Bestellers.

§4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, es sei denn, der Kunde wäre zu Vorleistungen verpflichtet. In dem Fall rechnet die Lieferzeit ab Eingang der Leistung des Kunden.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Alle Ansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit KST nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
4. Wird die vereinbarte Lieferzeit durch Umstände verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so ist KST berechtigt, Lagerkosten zu berechnen. Ist, auf Grund eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat, nicht möglich, spätestens 10 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin zu liefern, ist KST berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§5 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der KST verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KST andere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anlieferung u.a. übernommen hat. Falls der Versand auf Wunsch des Käufers oder aus anderen Gründen ohne das Verschulden von KST verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn der Versand mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird.
3. Teillieferungen sind zulässig.

§6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von KST gelieferten Waren verbleiben im Eigentum der KST GmbH, bis alle Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit KST erfüllt sind.
2. Die Rücknahme der Ware durch KST gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Rücktritt wird von KST ausdrücklich erklärt.

3. Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdungen für die Rechte der KST ist KST unverzüglich schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die KST für eine Drittwiderspruchsklage benötigt. Soweit KST Ausfall erleidet, weil ein Dritter die von ihm an KST zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer derartigen Klage nicht erbringen kann, haftet der Kunde. Ferner gilt der gegenwärtige Eigentumsvorbehalt auch gegen Dritte.
4. Verarbeitung oder Umbildung der von KST gelieferten Ware durch den Käufer findet ausschließlich für KST statt. Bei Verarbeitung mit anderen, KST nicht gehörenden Waren, steht KST ein Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen der Vorbehaltsware entsprechend. Der Kunde ist berechtigt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit in Höhe des Rechnungswertes der Forderung der KST im Voraus an die KST ab. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge für KST zu verwahren und bei Fälligkeit an KST abzuliefern. Dies gilt entsprechend für die Weiterveräußerung von Sachen, die durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstanden.
5. KST verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten, die er KST nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen der KST nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der Forderung der KST um mehr als 10% übersteigen.

§7 Gewährleistung

1. KST gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass alle von KST gelieferten Waren frei von Fehlern sind. Die Gewährleistung für vom Kunden zur Verarbeitung beigestellten Komponenten und Material wird nicht übernommen. Eigenschaftszusicherungen durch KST erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Die Beifügung von Produktbeschreibungen, Gerätedokumentationen, Datenblättern oder dergleichen stellt grundsätzlich keine Eigenschaftszusicherung dar. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und beträgt 24 Monate. Die Kosten für eine Reparatur- oder Ersatzlieferung durch eine von KST autorisierte Werkstatt übernimmt KST im Rahmen der Gewährleistungspflicht. Dies gilt nicht für Transport- und Lagerkosten soweit diese über dasjenige hinausgehen, was bei einer Reparatur- oder Ersatzlieferung durch KST entstünde. Erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens 10 Werktagen nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich an KST mitzuteilen. Andere Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt wurden, sind unverzüglich nach Auftreten KST schriftlich mitzuteilen.; andernfalls ist KST insoweit von der Mängelhaftung befreit. Vor Durchführung der Gewährleistung muss KST die Möglichkeit gegeben werden, das reklamierte Teil zu prüfen.
2. Zur Durchführung der Gewährleistung behält sich KST nach Wahl vor, den fehlerhaften Liefergegenstand entweder nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer KST die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese oder verzögert er diese unzumutbar, so ist KST von der Mängelhaftung befreit. Wenn KST eine gestellte angemessene Nachbesserungsfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer Wandlung oder Minderung verlangen.
3. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungsleistungen und Ersatzlieferungen läuft maximal bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
4. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung erfolgt.
5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden die durch natürliche Abnutzung oder Verschleiß, sowie in Verantwortung des Kunden infolge fehlerhafter, nachlässiger, unsachgemäßer oder ungeeigneter Behandlung, Verwendung oder Montage, durch nicht vertraglich vereinbarte besondere Beanspruchung

oder durch ungeeignete Betriebsmittel oder Umweltbedingungen entstanden sind. Geringe handelsübliche oder technisch bzw. rohstoffbedingte Abweichungen in Qualität, Aufmachung oder Farbe gelten nicht als Mängel.

6. Weiter Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn KST Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie im Falle des Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften dann, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KST nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Käufers, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten des Kunden entstanden sind.

§8 Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz

1. Das Urheberrecht an allen von uns gelieferten Plänen, Zeichnungen, Unterlagen, Berichten und sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen, Analysen, Kostenvoranschlägen etc. steht stets uneingeschränkt KST zu, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises bedarf. Alle derartigen Unterlagen und Schriftstücke bleiben Eigentum der KST und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der KST nicht an Dritte weiter gegeben werden. Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, verbleiben alle Rechte an Erfindungen, Erfahrungen und Kenntnisse, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen bei KST, ohne dass KST schon auf Grund des an KST erteilten Auftrages zu einer Überlassung solcher Rechte an unsere Auftraggeber, sei es zur Nutzung oder sonstwie, verpflichtet sind.

§9 Sonstige Bestimmungen

1. Für vertragliche Verbindungen gilt deutsches Recht.
2. Ausschließlicher Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Standort der KST GmbH
3. Gerichtsstand ist für alle sich aus dieser Vertragsbeziehung ergebenden Streitigkeiten der zuständige Gerichtsort des Standortes der KST GmbH:

KST GmbH
Kamera & System Technik
Hugo-Küttner-Str. 1a
01796 Pirna
Deutschland

Die KST GmbH behält sich das Recht vor auch am Hauptsitz unserer Kunden zu Klagen.

4. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.